

Alkohol im Strassenverkehr

Wer unter Einfluss von Alkohol am Steuer ein Fahrzeug lenkt, hat mit strafrechtlichen als auch administrativrechtlichen Konsequenzen (Verwarnung/Ausweisentzug) zu rechnen.

Früher Promille – heute Milligramm pro Liter (mg/l) Atemluft

Mit der neuen Messmethode änderte sich im Jahr 2016 die Messeinheit und die Zahlen. Die Atemalkoholtestgeräte zeigen nicht mehr Promille-Werte an (Gramm Alkohol pro Kilogramm Blut) sondern Milligramm Alkohol pro Liter Atemluft (mg/l). Was bisher 0,50 Promille Blutalkohol waren, seit da 0,25 Milligramm Alkohol pro Liter Atemluft; 0,8 Promille entsprechen 0,4 Milligramm pro Liter. Die Zahlen halbieren sich, inhaltlich entsprechen sie jedoch den bisherigen Grenzwerten. Die Regeln bleiben also unverändert, die rechtlichen Vorschriften sind gleich wie bis anhin.

Strafen und Ausweisentzug

Das Gesetz kennt drei Schweregrade bei Fahren in angetrunkenem Zustand:

- Wer mit 0,25 bis 0,39 mg/l ein Motorfahrzeug oder ein Sport- oder Freizeitschiff lenkt, erhält eine Verwarnung, wenn in den vergangenen zwei Jahren der Ausweis nicht entzogen wurde und keine andere Administrativmassnahmen verfügt wurde. Zudem erhält die Person eine Busse.
- 0,25 bis 0,39 mg/l und zusätzlicher Verstoss gegen die Strassenverkehrsvorschriften: Wer mit 0,25 bis 0,39 mg/l fährt und gleichzeitig gegen das Strassenverkehrsgesetz verstösst, dem wird der Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen. Zusätzlich wird eine Busse oder eine Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ausgesprochen. Die Höhe der Geldstrafe richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen der verurteilten Person.
- Ab 0,40 mg/l: Wer in angetrunkenem Zustand mit 0,40 mg/l oder mehr ein Motorfahrzeug oder ein Sport- oder Freizeitschiff lenkt, dem wird der Führerausweis für mindestens drei Monate entzogen. Zusätzlich wird eine Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ausgesprochen. Die Höhe der Geldstrafe richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen der verurteilten Person. Des Weiteren wird der Verstoss im Strafregister eingetragen und ist im Strafregisterauszug für eine gewisse Zeitspanne ersichtlich.

Nebst der Busse oder Geldstrafe sind die Untersuchungs- und Verfahrenskosten von der beschuldigten Person zu tragen.

Führerausweis auf Probe

Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe unterstehen einem Alkoholverbot (ausgenommen Fahrten mit Motorfahrzeugen der Kategorien F, G und M).

Wird dem Inhaber eines Führerausweises auf Probe wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand der Ausweis erstmalig entzogen, so wird die Probezeit um ein Jahr verlängert. Mit einer zweiten Widerhandlung, die zum Entzug des Ausweises führt, verfällt der Führerausweis auf Probe. Ein neuer Lernfahrausweis kann frühestens ein Jahr nach Begehung der Widerhandlung und nur auf Grund eines verkehrspsychologischen Gutachtens, das die Eignung bejaht, beantragt werden (Art. 15a Strassenverkehrsgesetz).

Das Verbot gilt ebenfalls für die folgenden Fahrer kategorien:

- Berufschauffeure und -chauffeusen
- Fahrschülerinnen und -schüler
- Fahrlehrerinnen und -lehrer
- Begleitpersonen von Lernfahrten

Alkoholisierte Führer von Mofas und Fahrrädern

Wer in fahruntüchtigem Zustand (0,25 mg/l oder mehr) ein Mofa oder ein Fahrrad fährt, wird mit einer Busse bestraft (Art. 91 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz). Radfahrern, die in angetrunkenem Zustand gefahren sind, kann der Wohnsitzkanton ausserdem das Radfahren für mindestens einen Monat untersagen (Art. 19 Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz).

Kommunalpolizei Region Pfäffikon

Peter Andenmatten